



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Nichtanwendung der Bebauungspläne Nr. 465 - O.Vision Zukunftspark - und Nr. 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost -

#### I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Nichtanwendung der Bebauungspläne

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Normkontrollverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 - Brammenring - am 27.02.2023 hat das Oberverwaltungsgericht NRW die Bebauungspläne Nr. 465 - O.Vision Zukunftspark - und 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost - für inzident unwirksam erklärt.

Der Rat der Stadt hat deshalb in seiner Sitzung am 05.02.2024 die inzidente Unwirksamkeit der Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, nicht weiter anzuwenden.

Die Nichtanwendung der Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, hat für eine Übergangszeit - bis zur Neuaufstellung von Bebauungsplänen - die

Das Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, liegt in der Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Osterfelder Straße, nördliche Seite der Essener Straße, nördliche Seite der Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 155, 159, 81, 80 und 76, südliche Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen-West nach Essen-Frintrop (Güterbahnstrecke bzw. „Walzwerkstrecke“).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage der Plangebiete einen Übersichtsplan mit den Umrissgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

#### Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

#### II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 05.02.2024 gefasste Beschluss die Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, nicht weiter anzuwenden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Geltungsbereiche der Bebauungspläne

Nr. 465 - O.VISION Zukunftspark und Nr. 465 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche  
(die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 465 und Nr. 465, 1. Änd., sind identisch)

Angefertigt: Oberhausen, 14.02.2024  
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Folge, dass der weitere Vollzug von offensichtlich rechtswidrigen ortsrechtlichen Satzungen verhindert werden kann. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsstaatlichkeit und der grundsätzlich fehlenden Normverwerfungskompetenz der Bauaufsichtsbehörde sinnvoll.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 19 bis 23

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Nichtanwendung der Bebauungspläne Nr. 465 und 465, 1. Änderung, stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 05.02.2024 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.02.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung über den Beschluss zur  
Einstellung des Bebauungsplanverfahrens  
Nr. 618 A - Kewerstraße/Ohrenfeld -  
und die Aufhebung des entsprechenden  
Aufstellungs- bzw. Teilungsbeschlusses**

**I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Nr. 618 A - Kewerstraße/Ohrenfeld - einzustellen

und den dazu gefassten Aufstellungs- bzw. Teilungsbeschluss aufzuheben:

Das aufgehobene Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 618 A liegt zwischen der Kewerstraße und der Straße Ohrenfeld in der Gemarkung Alstaden, Flur 8, und wird wie folgt umgrenzt:

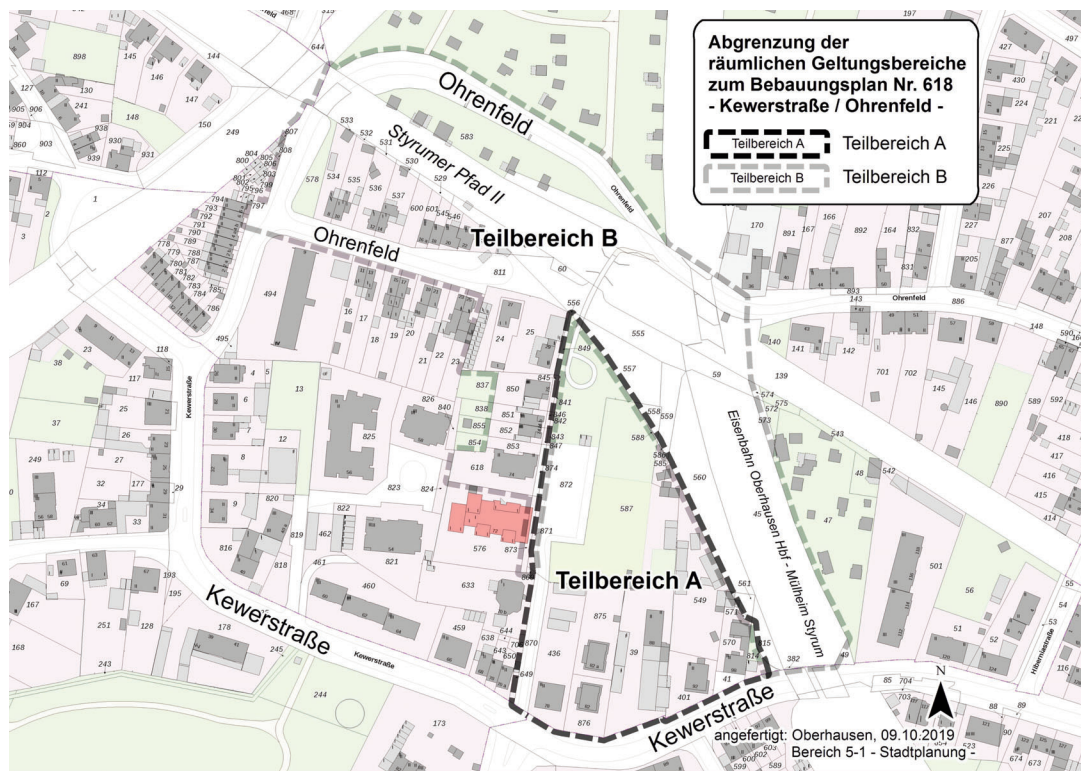
Nördliche Seite der Kewerstraße (südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 870, 436, 876, 39, 401, 41 und 814); östliche und nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 814, 570, 549, 586, 588 und 872; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 849, 841, 842 und 843; von dessen südlichem Grenzpunkt bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 871; östliche Grenze dieses Flurstücks, westliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 870.

Die genaue Abgrenzung des aufgehobenen Verfahrensgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des aufgehobenen Verfahrensgebietes einen Übersichtsplan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

**Dienstzeiten:**  
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr





**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 05.02.2024 gefasste Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 618 A - Kewerstraße/Ohrenfeld - und zur Aufhebung des dazu gefassten Aufstellungs- bzw. Teilungsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 618 A - Kewerstraße/Ohrenfeld - und zur Aufhebung des dazu gefassten Aufstellungs- bzw. Teilungsbeschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 05.02.2024 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.02.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**Satzung vom 26.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

Hinter § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 wird ein neuer § 4a eingefügt; § 4a der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

**„§ 4a  
Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen  
in Sitzungen des Rates**

(1) In den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Rates der Stadt sind ausschließlich von der Stadt Oberhausen zum Zweck der Veröffentlichung als Direktübertragung im Internet sowie zur Archivierung im Stadtarchiv angefertigte Film- und Tonaufnahmen von

- a) den Ratsmitgliedern,
- b) den an der Verwaltungsvorstandsbank platzierten Bediensteten der Verwaltung (Oberbürgermeister/in, Beigeordnete, Dezernentinnen/Dezernenten sowie in Einzelfällen weitere Bedienstete) und
- c) der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

zulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW). Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen sowie nichtöffentliche Teile der Sitzungen des Rates der Stadt werden nicht im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW aufgezeichnet oder im Internet übertragen.

(2) Wird eine Sprechstelle (Rednerpult, Sitzplatz eines Ratsmitglieds oder eines/einer der in Abs. 1 genannten Bediensteten) aktiviert, wird diese Sprechstelle in Nahaufnahme fokussiert. Ist keine Sprechstelle aktiviert, wird die Verwaltungsvorstandsbank von vorne als Totale gezeigt. Die Besuchertribüne wird nicht von den Kameras erfasst.

(3) Nach der betreffenden Ratssitzung wird die Videoaufnahme bearbeitet. Es werden Einblendungen der Tagesordnungspunkte, der Namen der Rednerinnen und Redner sowie Untertitel für eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit eingefügt; die Aufzeichnung wird mit Wasserzeichen versehen. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Veränderung (z. B. Schnitt) findet nicht statt.

(4) Die Direktübertragung sowie die im Sinne des Abs. 3 nachbearbeitete Videoaufnahme werden über oberhausen.de/ratssitzungen-live sowie über den städtischen YouTube-Kanal veröffentlicht. Videoaufnahmen von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen und im Stadtarchiv zu archivieren.

(5) Jede über die in Abs. 3 geregelte Nachbearbeitung hinausgehende Veränderung, Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Einblendungen von Namen, Tagesordnungspunkten oder Untertiteln hinausgehen, ist für Film- und Tonaufnahmen unzulässig; in Einzelfällen ist eine solche Veränderung durch die Stadt Oberhausen aus sachlichem Grund und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hiervon betroffenen Ratsmitglieder erlaubt. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Veränderung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.

(6) Jedes Ratsmitglied kann der Film- und Tonaufnahme seiner Wortbeiträge im Sinne dieses § 4a widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich jeweils auf eine Sitzung des Rates der Stadt; er bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Rates im Rahmen der allgemeinen Feststellungen über ihm/ihr vorliegende Widersprüche im Sinne dieses Abs. 6. Im weiteren Verlauf der betreffenden Sitzung werden Übertragung und Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge des widersprechenden Ratsmitglieds unterbrochen.

(7) In öffentlichen Sitzungen sind sonstige Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden

(z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz), Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).“

#### Artikel 2

§ 5 (Ausschüsse) Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW werden dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss können auf Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen im Übrigen bleiben unberührt.“

#### Artikel 3

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende Fassung:

##### „§ 17 Ersatz des Verdienstausfalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretun-

gen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten.
- (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.
- (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalisierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungs-kreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.“

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 26.02.2024

Schranz  
Oberbürgermeister

**WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen**

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 29.01.2024 ist

**Herr Klaus-Dieter Broß**

aus dem Aufsichtsrat der WBO GmbH ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde

**Herr Holger Ingendoh**

zum 05.02.2024 in den Aufsichtsrat der WBO GmbH entsandt.

Oberhausen, 14.02.2024

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH  
Die Geschäftsführung

Andreas Kußel

Daniel Jansen

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**3013132729**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 27.02.2024

Stadtsparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

**Aufgebot von Sparurkunden**

**3044023871**

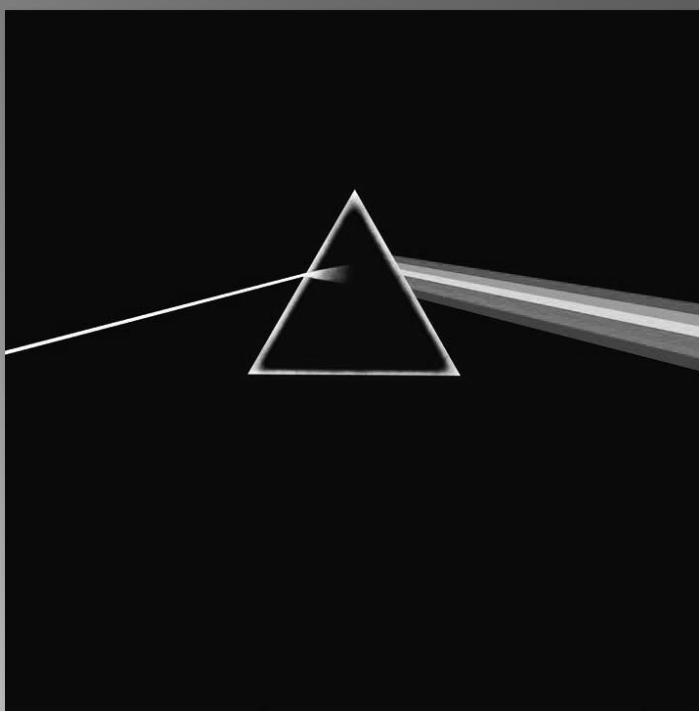
Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 05.03.2024

Stadtsparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

# HIPGNOSIS BREATHE



**Album Cover Art und Photo Design  
by Aubrey Powell & Storm Thorgerson**  
*Celebrating 50 Years THE DARK SIDE OF THE MOON*  
**21. 1.–20. 5. 2024**

© 1969, 1991, 2003, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2023, 2024 by Pink Floyd. All Rights Reserved. The Dark Side of the Moon, Design Hipgnosis A. Powell, S. Thorgerson © Pink Floyd Ltd.

 Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen [www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de) 



**4. 2. – 9. 6. 2024**

# Art.Upgrade\_2024

Künstler\_innen der ArtOthek stellen aus

**LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN**

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen [www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

KUNST MUSEUM  
Forum und Galerie  
WDR  
STADT OBERHAUSEN

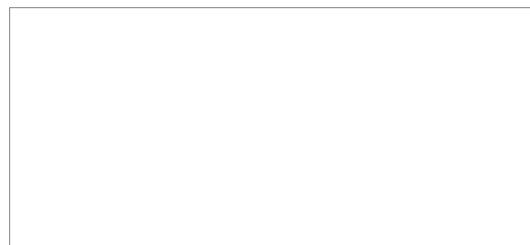
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



## Krebsberatung in Oberhausen

Unser Team der Krebsberatung in Oberhausen bietet Beratung und Unterstützung für von der Erkrankung betroffene Menschen an. Wir nehmen uns Zeit für Sie. In ruhiger Atmosphäre versuchen wir gemeinsam mit Ihnen Antworten und Lösungen zu finden. Ebenfalls beraten wir Angehörige, nahestehende und interessierte Menschen.

**Wann:** Beratungen finden montags und freitags statt.

**Wo:** Der Paritätischen NRW, Kreisgruppe Oberhausen  
Wörthstraße 7, 46045 Oberhausen.

**Wie:** Kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym.

Telefonische Auskünfte und Terminvereinbarung bitte über unser Büro  
in Duisburg: montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr.

Telefon: 0203 94 16 62 44  
[info@krebsberatung-oberhausen.de](mailto:info@krebsberatung-oberhausen.de)

 **DER PARITÄTISCHE**  
PARISOZIAL DUISBURG

Foto © andreasbrowne - AlamyStock.com